

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1952

Nummer 17

| Datum     | Inhalt                                                                                                                                                                   | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4. 4. 52  | Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 42) | 67    |
| 24. 3. 52 | Verordnung NRW. PR. 5/52 über die Abänderung der Verordnung NRW. PR. 5/51 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951      | 67    |
| 5. 4. 52  | Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen                                                                         | 68    |
| 27. 3. 52 | Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen                                                   | 68    |
| 31. 3. 52 | Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis                                                                                    | 68    |

## Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Ver- sorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 42).

Vom 4. April 1952.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 4. März 1952 über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen (GV. NW. S. 42) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags folgendes bestimmt:

- Die nachfolgend aufgeführten Versorgungskassen sind als aufgelöst im Sinne des o. a. Gesetzes zu betrachten:
1. Die Versorgungskasse des Gesamtverbandes christl. Gewerkschaften (Unterstützungskasse für die Angestellten der christl. Gewerkschaften),
  2. die Rentenzuschußkasse für die Beamten des christl. Metallarbeiterverbandes Deutschlands,
  3. die Pensionszuschußkasse des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands,
  4. die Angestellten-Pensionskasse des Zentralverbandes christl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands,
  5. die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der christl. Bauarbeiter Deutschlands,
  6. der Verein Arbeiterpresse mit angeschlossener Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten,
  7. die Unterstützungskasse der im deutschen Metallarbeiterverband tätigen Angestellten,
  8. die Unterstützungskasse der im deutschen Fabrikarbeiterverband tätigen Angestellten,
  9. die Pensionskasse der Beamten (Sekretäre) der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (e. V.),
  10. die Versorgungskasse des Zentralverbandes christl. Textilarbeiter Deutschlands,
  11. die Versorgungskasse des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Düsseldorf, den 4. April 1952.

Der Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen:  
Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 67.

## Verordnung NRW. PR. 5/52 über die Abänderung der Verordnung NRW. PR. 5/51 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951.

Vom 24. März 1952.

Auf Grund der §§ 10 und 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter vom 8. Juni 1951 (BA. vom 9. 6. 1951 Nr. 109) und § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in Verbindung mit der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (GuVOBl. des Wirtschaftsrates S. 61) wird verordnet:

### I.

Abschnitt I der Verordnung über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 95) erhält folgende Fassung:  
„I. Fettgehalt der Trinkmilch.

### § 1

Trinkmilch, die zum unmittelbaren Genuß in den Verkehr gebracht wird, muß einen Mindestfettgehalt von 3 Prozent aufweisen. Der Fettgehalt der Trinkmilch darf eingestellt werden.“

### II.

In § 2 der unter I genannten Verordnung tritt an die Stelle des hier genannten Mindestfettgehalts von 2,8 % ein Mindestfettgehalt von 3 %.

### III.

Diese Verordnung tritt am 10. April 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1952.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung:  
Dr. Wegener.

Der Minister für  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung:  
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 67.

